

Übersicht über wesentliche Änderungen der neuen RSA 21

	RSA 95	RSA 21 (Quelle FGSV Der Verlag)
		<i>Die in den RSA 21 kursiv gedruckten Textstellen/Absätze sind Vorgaben oder Hinweise. Diese können nicht Bestandteil verkehrsrechtlicher Anordnungen werden.</i>
Teil A		
	1 Grundbegriffe und Grundsätze	1 Grundbegriffe und Grundsätze
	1.1 Arbeitsstellen (7) Die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z.B. der Berufsgenossenschaften, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. (4) Arbeitsstellen von längerer Dauer ... die mindestens einen Kalendertag durchgehend	1.1 Arbeitsstellen (3) Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz sind von den jeweiligen Adressaten dieser Vorschriften zu beachten aber nicht Gegenstand dieser Richtlinien (5) Arbeitsstellen von längerer Dauer ... die mehr als 24 Stunden durchgehend ... (8) Nachtbaustellen im Sinne dieser Richtlinien sind Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, die während der Dunkelheit betrieben werden. (10) Definition Verkehrsbereich - Bild A-1 (11) Definition Arbeitsbereich 1.2 Planung der Arbeitsstellen (8) Es ist zu prüfen, inwieweit die Arbeiten zum Auf- und Abbau von Behelfsverkehrsführungen einer eigenen verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen. (9) Verknüpfung zur ASR A5.2 Abschnitt 4.3 (4)
	1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne (2) Als Verantwortlicher ... Er kann einen Vertreter ... benennen.	1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne (3) Als Verantwortlicher ... muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach MVAS nachweisen ... Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters ... fordern .
	2 Verkehrszeichen	2 Verkehrszeichen
	2.1 Aufstellhöhe von Schildern (1) a. 2,0 m außerhalb der Fahrbahn über Gehwegen b. 2,2 m über Radwegen (2) b. 1,5 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen c. 0,6 m ...	2.2 Aufstellhöhe von Verkehrszeichen (1) a) 2,20 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Geh- und Radwegen. b) 4,50 m an Verkehrszeichenbrücken (2) b) 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, sofern es sich um Gefahr- oder Vorschriftzeichen handelt, 1,00 m bei Richtzeichen und Zusatzzeichen . c) 0,60 m gilt nur noch für Verkehrszeichen, die an Fz angebracht sind .
	2.4 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 (15) Die zulässigen Geschwindigkeiten ... stufenweise herabzusetzen ...	2.5 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 Hinweis auf Geschwindigkeitstichter ist entfallen
	2.6 Vorübergehende Markierungen	2.6 Vorübergehend gültige Markierungen sind gelb und heben die vorhandenen weißen Markierungen auf, ohne dass diese entfernt werden müssen gelbe Markierung kann entfallen weiße Markierungen dürfen verwendet werden und sind in die Berechnung der Fahrstreifen- und Fahrbahnbreiten mit einzubeziehen
	3 Verkehrseinrichtungen	3 Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen
	3.1 Absperrgeräte 3.1.1 Absperrschranken 3.1.2 Leitbaken, Warnbaken	3.4 Absperrgeräte 3.4.2 Absperrschranken, Absperrschrankengitter 3.4.3 Leitbaken, Warnbaken, Leitplatten Aufnahme der Pfeilbake (Zeichen 605-11 und -21) (2) Leitbaken ... innerhalb eines Abschnitts mit einheitlichem Verkehrszeichenbild ... Sind Markierungen vorhanden, beträgt der lichte Abstand zwischen Fahrbahnbegrenzung und der kante von leitbaken 0,25 m. (14) Kennzeichnung Fahrbahnteilungen durch Leitplatten (Zeichen 626) 3.4.4 Leitkegel Ausführung retroreflektierend - Ausnahme Leitkegel (30 cm) mit fluoreszierender Ausführung der roten Ringe innerhalb geschlossener Ortschaften bei Tageslicht zum Schutz von frischer Markierung.

		3.5 Warneinrichtungen Warnwinkebakke ist entfallen
5 Bauliche Leitelemente		5 Leitschwellen, Leitborde und temporäre Schutzzeineinrichtungen
		(4) Vor dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen, wenn auf dem angrenzenden Fahrstreifen Kraftomnibusse, Anhängerkombinationen oder andere Kfz > 3,5 to verkehren dürfen, vorübergehend gültige Fahrbahnbegrenzungen im Abstand von mind. 25 cm angebracht werden.
9 Beleuchtung der Arbeitsstellen entfallen		
		10 Nachtbaustellen neu eingefügt
Teil B		
2 Arbeitsstellen von längerer Dauer		2 Arbeitsstellen von längerer Dauer
2.2.1 Fahrstreifenbreiten (1) Mindestfahrstreifenbreite 2,75 m kurze Streckenabschnitte Reduzierung auf 2,6 m Begrenzung auf PKW Reduzierung auf 2,2 m		2.2.2 Fahrstreifenbreiten (1) Regelfall Fahrstreifenbreite von mind. 3,00 m (2) Reduzierung in Ausnahmefällen auf 2,85 m Bei Ausschluss bestimmter Verkehrsarten geringere Fahrstreifenbreiten möglich (Wegfall konkrete Angabe von 2,2 m) Achtung: Definition Verkehrsbereich (Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10) (3) Begegnungsverkehr Restfahrbahnbreite 5,7 m möglich (4) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 3,00 m Sicherheitsabstand von 0,3 m ist entfallen
(2) Begegnungsverkehr Restfahrbahnbreite von 5,5 m mögl. (3) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 2,75 m (4) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand mind. 0,3 m		
2.2.4 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 10 m		2.2.5 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 9 m (3) Es sind geschlossene Abspernungen anzustreben, um den unbefugten Zugang zur Arbeitsstelle zu verhindern. 2.2.6 Vorübergehend gültige Markierungen (neu) (1) innerorts grundsätzlich keine Anordnung von vorübergehend gültigen Markierungen vor Verkehrseinrichtungen 2.3.3 Haltverbote (neu)
2.3.3 Vorrang an Engstellen Verzicht auf Verkehrsregelung bei Länge von max. 20 m möglich		2.3.4 Vorrang an Engstellen 20 m-Regelung entfallen
		2.4 Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen Einfügung von Skizzen (B2-a bis B2-e) zur Sicherung von Arbeitsstellen allein im Geh- und Radwegbereich - Bild B-2
2.4.1 Mindestbreiten (1) Mindestmaße a) Gehwege 1,0 m b) Radwege ohne Gegenverkehr 0,8 m c) gemeinsame Geh- und Radwege 1,6 m d) Fußgängerzonen 3,5 m		2.4.2 Mindestbreiten a) Gehwege 1,3 m ; kurze Engstellen 1,0 m b) Gehweg, die für den Radverkehr freigegeben sind 1,5 m ; kurze Engstellen 1,3 m c) Benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege 1,5 m ; kurze Engstellen 1,3 m d) Radfahrstreifen 1,5 m e) Gemeinsame geh- und Radwege 2,5 m ; im Ausnahmefall 2,0 m Fußgängerzonen in Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Fußverkehrsaufkommens Abstand zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen entfallen
(4) Abstand zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen mind. 0,15 m		
2.4.3 Querabspernung, Längsabspernung (1) Sicherung mit Absperrschranken (2) Abstand Rundstrahler längs 10 m (wenn notwendig)		2.4.3 Querabspernung, Längsabspernung (1) Sicherung mit Absperrschrankengitter (2) Abstand Rundstrahler längs i.d.R. 9 m (wenn Notwendig)
2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen		2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen mit straßenbündigem Bahnkörper
2.5.2 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 10 m		2.5.3 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 9 m
3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer		3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
3.1 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn (1) Längsabstände Leitkegel max. 5 m		3.2 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn (1) Längsabstand der Leitkegel max. 9 m

	3.3 Arbeiten im Bereich von Schienenbahnen (3) Abstand Leitkegel max. 5 m	3.4 Arbeiten im Bereich von Schienenbahnen mit straßenbündigem Gleiskörper (3) Abstand Leitkegel max. 6 m
	3.4 Vermessungsarbeiten	entfällt
Teil C		
	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer 2.2.1 Fahrstreifenbreiten (1) Mindestfahrstreifenbreite 2,75 m Begegnungsverkehr bei einer Restfahrbahnbreite von 5,5 m noch möglich (2) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 3 m bei Regelung mit Lichtsignalanlagen Ausnahme mind. 2,75 m (3) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand mind. 0,5 m	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer 2.2.2 Fahrstreifenbreiten (1) Regelfall Fahrstreifenbreite von mind. 3,00 m Begegnungsverkehr bei einer Restfahrbahnbreite von 6,00 m noch möglich Achtung: Definition Verkehrsbereich (Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10) (3) weiße dauerhafte Markierung ist in die Breite des angrenzenden Behelfsfahrstreifens einzurechnen Sicherheitsabstand von 0,5 m ist entfallen
	2.2.3 Absperrungen (2) Längsabstand Leitbaken max. 20 m	2.2.3 Absperrungen (2) Längsabstand Leitbaken max. 12 m 2.2.4 Markierungen (neu) (1) auf Landstraßen grundsätzlich keine Anordnung von vorübergehend gültigen Markierungen vor Verkehrseinrichtungen (2) Anordnung bei Insellagen der Arbeitsstellen, Behelfsfahrstreifenführungen über Seitenstreifen, mehr als zweistreifigen Fahrbahnen im Gegenverkehrsbereich und unübersichtlichen Verkehrsführungen
	3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (3) Längsabstand Leitkegel 5 m	3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (3) Längsabstand Leitkegel max. 12 m (4) Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln ohne Zugfahrzeug ist nicht zulässig (10) Einführung Regelpläne C II AmS 1; C II AmS 2; C II AmS 3
Teil D		
	1 Allgemeines (1) a. Autobahnen (Z 330) b. Kraftfahrstraßen (Z 331)sofern sie ... Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind.	1 Allgemeines (1) a) Autobahnen (Z 330.1) b) Kraftfahrstraßen (Z 331.1)sofern sie ... Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind. c) Autobahnähnliche Straßen , sofern sie ... Zu- u. Ausfahrten ausgestattet sind (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit sollte, ... nicht mehr als 120 km/h betragen
	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer
		2.1 Aufstellentfernung von Verkehrszeichen (1) ... trägt die erste Geschwindigkeitsbeschränkung i.d.R. 100 km/h
	2.2 Beleuchtung	entfallen
	2.3 Verkehrsführung	2.2 Verkehrsführung 2.2.1 Allgemeines Einfügung neuer Absätze (2), (3), (4), (5), (6), (7) allgemeine Regelungen
	2.3.1 Zahl der Fahrstreifen (2) Ausnahmsweise Verringerung der Fahrstreifenanzahl, wenn ... zu erwartenden Verkehrsspitzen < als 1500 Kfz/h (zwei Fahrstreifen) je Richtungsfahrbahn oder ... < als 3000 Kfz/h (drei Fahrstreifen)	2.2.2 Zahl der Fahrstreifen (2) Ausnahmsweise Verringerung der Anzahl der Fahrstreifen möglich, wenn durch geeignete Bewertungsverfahren nachgewiesen wurde, dass keine nennenswerten Staus vor der Arbeitsstelle zu erwarten sind
	2.3.2 Breite von Behelfsfahrstreifen und -trennstreifen	2.2.3 Breite von Behelfsfahrstreifen (1) Fahrbahnbegrenzungen werden mit einem Abstand von 0,25 m zur verkehrsseitigen Kante von Verkehrseinrichtungen bzw. Fahrzeug-Rückhaltesystemen angeordnet (Bild D-1) (2) Vorhandene Fahrbahnbegrenzungslinien im Bereich von Behelfsverkehrsführungen (auch als weiße dauerhafte Markierung) sind in die Breite des angrenzenden Behelfsfahrstreifens einzurechnen (3) Hinweis auf vorherigen Fahrbahnanbau bzw. Verbreiterung zur Vermeidung geringerer Behelfsfahrstreifenbreiten

<p>(4) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand von mind. 0,5 m</p>	<p>(4) Mindestbreite Hauptfahrstreifen 3,50 m und Mindestbreite von Überholfahrstreifen 2,85 m unter besonderen Voraussetzungen Sicherheitsabstand von 0,5 m ist entfallen</p> <p>(7) Definition bzw. Festlegung der Fahrstreifenbreiten in Abhängigkeit der Fahrzeugbreite</p>
<p>2.3.3 Teilspernung (1) Neigung der Absperrung gegenüber der Fahrbahnachse i.d.R. ca. 1:20; Abstand Leitbaken max. 10 m</p>	<p>2.2.4 Sperrung von Fahrbahnteilen (1) Verziehangsmaß 1:20; Abstand Leitbaken max. 9 m</p>
<p>2.3.4 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 20 m</p>	<p>2.2.5 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken i.d.R. 18 m (3) Erleichterung des Einfahrens in den Anschlussstellen Ersatz der Leitbaken ca. 100 m vor der Zuführung der Einfädelungsstreifen durch Leitschwellen mit Leitbaken Größe 50 cm x 12,5 cm</p> <p>2.2.9 Wechselverkehrsführung Einführen neuer Abschnitt zur Wechselverkehrsführung</p> <p>2.4 Arbeitsstellen unter besonderen Bedingungen Einführung neuer Abschnitt zur Einrichtung bzgl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen unter besonderen Bedingungen</p>
<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer</p>	<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer</p>
<p>(2) ... Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf, ... nicht mehr als 120 km/h betragen (4) Abstellen der Absperrtafel ohne Zugfahrzeug erlaubt.</p> <p>(8) (16) Abstand Leitkegel Längsabspernung 10 m</p>	<p>(2) max 120 km/h nicht mehr erwähnt - unter 1 Allgem. (3)</p> <p>(4) Hinweis zum Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln In den Regelplänen wurde der Abstand der fahrbaren Absperrtafel zur Arbeitsstelle aufgrund des unterschiedlichen Bezugspunktes ASR A5.2 und RSA mit 120 m angegeben. Berücksichtigung des Bezugspunktes nach ASR A5.2 siehe auch Handlungshilfe</p> <p>(10) Abstand Leitkegel Längsabspernung 18 m (12) zusätzlicher Absatz bzgl. Einsatz von Warnschwellen Tabelle D-2 Standortübersicht AkD bei Tage Tabelle D-3 Standortübersicht AkD in der Nacht</p>
<p>Anhänge</p>	<p>Regelpläne im Anhang Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können. Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (Absperrschrankengitter gegenüberliegende Straßenseite,...) neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3 Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit negativem Vorzeichen; nach der 0-Linie mit positivem Vorzeichen</p>